

RS UVS Kärnten 1995/08/22 KUVS- 741-742/8/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.08.1995

Rechtssatz

Der Begriff "Sachschaden" im Sinne des § 4 Abs 5 StVO ist dahin zu verstehen, daß es sich um einen Schaden an einer dem Beschuldigten nicht gehörigen Sache handeln muß, wobei es auf die Höhe des Schadens regelmäßig nicht ankommt und auch verhältnismäßig geringfügige Beschädigungen die Verständigungspflicht auslösen (siehe VwGH-Erkenntnis vom 21.9.1984, ZfW 1985/2/6229).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at